



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

LO Institutional Strategies (CH)

Fondsvertrag

Januar 2019

Vertraglicher Umbrella-Fonds
der Art "übrige Fonds
für traditionelle Anlagen"

INFORMATIONSBLETT - JANUAR 2019

Name

LO Institutional Strategies (CH)

Kategorie und Struktur

Vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen", der ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten ist (Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 KAG). Für bestimmte Teilvermögen gibt es mehrere Anteilsklassen. Die "Klasse I", die "Klasse S", die "Klasse T", die "Klasse U" und die "Klasse Z" unterscheiden sich hinsichtlich der Verwaltungskommission, die namentlich vom Mindestanlagebetrag der jeweiligen Anteilsklasse abhängt.

Der Fonds umfasst die folgenden Teilvermögen:

- LPP 30 (Klassen I, S, T, U und Z)
- Risk Based Multi Asset (Klassen I, S, T, U und Z)
- Swiss Real Estate Securities (Klassen I, S, T und U)
- Global Equities Tracker+ ESG (Klassen T-I, T-S, T-U und T-Z)
- Swiss Equities Tracker+ ESG (Klassen I, S, U, Z, T-I, T-S, T-U und T-Z)
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG (Klassen I, S, U, Z, T-I, T-S, T-U und T-Z)
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG (Klassen I, S, U, Z, T-I, T-S, T-U und T-Z)
- Swiss Bonds Tracker+ ESG (Klassen I, S, U, Z, T-I, T-S, T-U und T-Z)
- Global Aggregate Tracker+ ESG (Klassen I, S, U, Z, T-I, T-S, T-U und T-Z)

Fondsleitung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Avenue des Morgines 6
CH - 1213 Petit-Lancy

Depotbank, Zeichnungs- und Zahlstelle

CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz
Route de Signy 35
CH - 1260 Nyon

Delegation der Aufgaben im Zusammenhang mit der Buchführung und der Berechnung des Nettoinventarwerts

CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
CH - 1260 Nyon

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA
Avenue Giuseppe-Motta 50
CH - 1211 Genf 2

Anlegerkreis

Für die Teilvermögen LPP 30, Risk Based Multi Asset, Swiss Real Estate Securities, Swiss Equities Tracker+ ESG, Global Bonds Corporate Tracker+ ESG, Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG, Swiss Bonds Tracker +ESG und Global Aggregate Tracker+ ESG: qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 KAG.

Für das Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG: Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche die Anforderungen erfüllen für die vollständige Befreiung von der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 über die Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden, die Vorsorgeeinrichtungen im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 2. Oktober 1996 erhalten haben, sowie auf japanischen Dividenden im Zusammenhang mit dem Änderungsprotokoll vom 21. Mai 2010 zum Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 19. Januar 1971.

Ausübung der Stimmrechte

Stimmrechtsausübung gemäss Empfehlungen der Institutional Shareholder Services Limited (ISS) oder jedes anderen von der Fondsleitung im Interesse der Anleger beauftragten externen Beraters. Für die Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG und Swiss Equities Tracker+ ESG kann sich die Fondsleitung auch auf Empfehlungen von Anlegern stützen.

Teilvermögen und Anlagepolitik

LPP 30

Das Teilvermögen investiert sein Gesamtvermögen in Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Geldmarktinstrumente; Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen; Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich solcher, die als ETFs (Exchange Traded Funds) strukturiert sind, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien anlegen.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: absoluter VaR

Erwartetes Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt: 100%

Valorenummern:

- Klasse I - 011514167
- Klasse S - 011514186
- Klasse T - 023608982
- Klasse U - 011514192
- Klasse Z - 011514198

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Risk Based Multi Asset

Das Teilvermögen investiert sein Gesamtvermögen in Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Geldmarktinstrumente; Rohstoffe mittels kollektiver Kapitalanlagen oder Derivaten; Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen; Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich solcher, die als ETFs (Exchange Traded Funds) strukturiert sind, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien anlegen.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: absoluter VaR

Erwartetes Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt: 100%

Valorenummern:

- Klasse I - 012707326
- Klasse S - 012707337
- Klasse T - 024041965
- Klasse U - 012707382
- Klasse Z - 012707387

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Swiss Real Estate Securities

Das Teilvermögen investiert sein Gesamtvermögen indirekt in in der Schweiz befindliche Immobilien, entweder über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die ihrerseits in in der Schweiz befindliche Immobilien investieren, oder über Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die an der Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, sowie in Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Geldmarktinstrumente. In diesem Rahmen investiert das Teilvermögen höchstens 20% in Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie höchstens 10% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Geldmarktinstrumente.

Das Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kotierten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, die wiederum höchstens 49% ihres Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment I

Valorenummer:

- Klasse I - 004456967
- Klasse S - 027393967
- Klasse T - k.A.
- Klasse U - 027393997

Fondsverwalter: Bank Lombard Odier & Co AG

Global Equities Tracker+ ESG

Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in a) Beteiligungswertpapiere, Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) sowie andere Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind; b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie c) Derivate auf die genannten Wertpapiere und auf Indizes sowie in Devisen-Forwards. Sie investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und andere Titel von Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Im Übrigen muss die Fondsleitung die folgenden Beschränkungen einhalten: a. mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Titel gemäss Buchstabe a), b. maximal 5% in Derivate gemäss Buchstabe c) sowie c. maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment II.

Valorenummern:

- Klasse T-I - 045574301
- Klasse T-S - 045574302
- Klasse T-U - 045574303
- Klasse T-Z - 045574304
- Klasse T-I SH - 045574305
- Klasse T-S SH - 045574306
- Klasse T-U SH - 045574307
- Klasse T-Z SH - 045574308

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Swiss Equities Tracker+ ESG

Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in a) Beteiligungswertpapiere, Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) sowie andere Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind; b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie c) Derivate auf die genannten Wertpapiere und auf Indizes. Sie investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und andere Titel von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und nicht im Referenzindex vertreten sind. Im Übrigen muss die Fondsleitung die folgenden Beschränkungen einhalten: a. mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Titel gemäss Buchstabe a), b. maximal 5% in Derivate gemäss Buchstabe c) sowie c. maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment II.

Valorenummern:

- Klasse I - 045574309
- Klasse S - 045574310
- Klasse U - 045574311
- Klasse Z - 045574312
- Klasse T-I - 045574313
- Klasse T-S - 045574314
- Klasse T-U - 045574315
- Klasse T-Z - 045574316

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Global Bonds Corporate Tracker+ ESG

Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von privaten Schuldnern begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind; b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente; c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie in Devisen-Forwards. Sie investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von privaten Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Im Übrigen muss die Fondsleitung die folgenden Beschränkungen einhalten: a. mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Titel gemäss Buchstabe a), b. maximal 5% in Derivate gemäss Buchstabe c) sowie c. maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment II.

Valorenummern:

- Klasse I - 045574317
- Klasse S - 045574318
- Klasse U - 045574319
- Klasse Z - 045574320
- Klasse T-I - 045574321
- Klasse T-S - 045574322
- Klasse T-U - 045574323
- Klasse T-Z - 045574324
- Klasse I SH - 045574325
- Klasse S SH - 045574326
- Klasse U SH - 045574327
- Klasse Z SH - 045574328
- Klasse T-I SH - 045574329
- Klasse T-S SH - 045574330
- Klasse T-U SH - 045574331
- Klasse T-Z SH - 045574332

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG

Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von öffentlich-rechtlichen Schuldnern begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind; b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente sowie c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie in Devisen-Forwards. Sie investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von öffentlich-rechtlichen Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Im Übrigen muss die Fondsleitung die folgenden Beschränkungen einhalten: a. mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Titel gemäss Buchstabe a), b. maximal 5% in Derivate gemäss Buchstabe c) sowie c. maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment II.

Valorenummern:

- Klasse I - 045574333
- Klasse S - 045574334
- Klasse U - 045574335
- Klasse Z - 045574336
- Klasse T-I - 045574337
- Klasse T-S - 045574338
- Klasse T-U - 045574339
- Klasse T-Z - 045574340
- Klasse I SH - 045574341
- Klasse S SH - 045574342
- Klasse U SH - 045574343
- Klasse Z SH - 045574344
- Klasse T-I SH - 045574345
- Klasse T-S SH - 045574346
- Klasse T-U SH - 045574347
- Klasse T-Z SH - 045574348

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Swiss Bonds Tracker+ ESG

Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldner begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind; b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente; c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie Devisen-Forwards. Sie investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Im Übrigen muss die Fondsleitung die folgenden Beschränkungen einhalten: a. mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Titel gemäss Buchstabe a), b. maximal 5% in Derivate gemäss Buchstabe c) sowie c. maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment II.

Valorenummern:

- Klasse I - 045574349
- Klasse S - 045574350
- Klasse U - 045574351
- Klasse Z - 045574352
- Klasse T-I - 045574353
- Klasse T-S - 045574354
- Klasse T-U - 045574355
- Klasse T-Z - 045574356

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Global Aggregate Tracker+ ESG

Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldern begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind; b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente; c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie in Devisen-Forwards und d) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss ihrer Dokumentation entsprechend den vorstehenden Anlagerichtlinien investieren. Diese Anlagen sind jedoch auf Zielfonds beschränkt, die gemäss ihren Anlagerichtlinien ebenfalls höchstens 49% ihres Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren dürfen. Sie investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind. Sie darf ausserdem nicht mehr als 49% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren. Im Übrigen muss die Fondsleitung die folgenden Beschränkungen einhalten:

a. mindestens 85% Direktanlagen oder indirekte Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss Buchstabe a), b. maximal 5% in Derivate gemäss Buchstabe c) sowie c. maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Derivate und Ansatz für die Risikobewertung: Commitment II.

Valorenummern:

- Klasse I - 045574357
- Klasse S - 045574358
- Klasse U - 045574359
- Klasse Z - 045574360
- Klasse T-I - 045574361
- Klasse T-S - 045574362
- Klasse T-U - 045574363
- Klasse T-Z - 045574364
- Klasse I SH - 045574365
- Klasse S SH - 045574366
- Klasse U SH - 045574367
- Klasse Z SH - 045574368
- Klasse T-I SH - 045574369
- Klasse T-S SH - 045574370
- Klasse T-U SH - 045574371
- Klasse T-Z SH - 045574372

Fondsverwalter: Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Fund-of-Funds-Struktur

Bestimmte Teilvermögen können über 49% ihres Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren und somit eine Fund-of-Funds-Struktur aufweisen. Die Fund-of-Funds-Struktur bietet hauptsächlich folgende Vorteile:

- die spezifischen Risiken der Anlagen, insbesondere das Einzelmanager- und das Anlagestrategierisiko, werden durch eine erhöhte Risikostreuung begrenzt;
- die Anleger profitieren von der Kompetenz eines Teams von Spezialisten hinsichtlich der Wahl der Anlagestrategien sowie der Selektion und Kontrolle der Manager der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird.

Die Fund-of-Funds-Struktur birgt hauptsächlich folgende Nachteile:

- jeder Zielfonds hat seine eigene Kostenstruktur, die zu jener des Teilvermögens hinzukommt;
- die Verwässerung der spezifischen Risiken durch die grössere Diversifikation der Anlagen impliziert auch eine gewisse Verwässerung der positiven Performances, die von den besten Zielfondsmanagern erzielt wird.

Die Zielfonds, in die die Fondsleitung investiert, können unterschiedliche Strukturen aufweisen, darunter Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital, Investmentgesellschaften, Trusts und Kommanditgesellschaften.

Die Rücknahme von Anteilen durch die Zielfonds muss grundsätzlich genauso häufig erfolgen wie die Rücknahme durch das Teilvermögen. In jedem Fall müssen die Zielfonds so ausgewählt werden, dass den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen des Teilvermögens entsprochen werden kann.

Bei der Selektion der Zielfonds analysiert der Verwalter des Teilvermögens die verschiedenen von den Zielfondsmanagern angewandten Strategien, die Art der Basiswerte, die Risikoquellen (Konzentration der Positionen, Hebelwirkung, Derivateinsatz usw.) sowie die Rendite. Darüber hinaus berücksichtigt er die Transparenz, die Verwaltungs-, Administrations- und Kontrollverfahren sowie die bisherige Performance der ausgewählten Zielfonds.

Die Anlagen eines Zielfonds unterliegen ausschliesslich den im jeweiligen Informationsblatt, Prospekt bzw. Fondsvertrag erwähnten Beschränkungen. Weder die Fondsleitung noch der Verwalter des Teilvermögens oder die Depotbank sind für die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung solcher Richtlinien und Beschränkungen verantwortlich.

Kommissionen und Kosten zulasten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen

Verwaltungskommission

- LPP 30 (Klasse I): höchstens 0,50% p.a.
- LPP 30 (Klasse S): höchstens 0,45% p.a.
- LPP 30 (Klasse T): höchstens 0,50% p.a.
- LPP 30 (Klasse U): höchstens 0,40% p.a.
- LPP 30 (Klasse Z): höchstens 0,10% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse I): höchstens 0,50% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse S): höchstens 0,45% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse T): höchstens 0,50% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse U): höchstens 0,40% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse Z): höchstens 0,10% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse I): höchstens 0,30% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse S): höchstens 0,20% p.a.

- Swiss Real Estate Securities (Klasse T): höchstens 0,30% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse U): höchstens 0,15% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-I und T-I SH: max. 0,40% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-S und T-S SH: max. 0,35% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-U und T-U SH: max. 0,30% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-Z und T-Z SH: 0% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen I und T-I: max. 0,40% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen S und T-S: max. 0,35% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen U und T-U: max. 0,30% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen Z und T-Z: max. 0,0% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen I, T-I, I SH und T-I SH: max. 0,40% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen S, T-S, S SH und T-S SH: max. 0,35% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen U, T-U, U SH und T-U-S SH: max. 0,30% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen Z, T-Z, Z SH und T-Z SH: 0% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen I, T-I, I SH und T-I SH: max. 0,40% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen S, T-S, S SH und T-S SH: max. 0,35% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen U, T-U, U SH und T-U SH: max. 0,30% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen Z, T-Z, Z SH und T-Z SH: 0% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen I und T-I: max. 0,40% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen S und T-S: max. 0,35% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen U und T-U: max. 0,30% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen Z und T-Z: 0% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen I, T-I, I SH und T-I SH: max. 0,40% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen S, T-S, S SH und T-S SH: max. 0,35% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen U, T-U, U SH und T-U SH: max. 0,30% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen Z, T-Z, Z SH und T-Z SH: 0% p.a.

Pauschalkommission:

- LPP 30 (Klasse I): max. 0,13% p.a.
- LPP 30 (Klasse S): max. 0,10% p.a.
- LPP 30 (Klasse T): max. 0,13% p.a.
- LPP 30 (Klasse U): max. 0,10% p.a.
- LPP 30 (Klasse Z): max. 0,20% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse I): max. 0,13% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse S): max. 0,10% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse T): max. 0,13% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse U): max. 0,10% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse Z): max. 0,10% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse I): max. 0,13% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse S): max. 0,10% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse T): max. 0,13% p.a.

- Swiss Real Estate Securities (Klasse U): max. 0,10% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG (alle Klassen): max. 0,08% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG (alle Klassen): max. 0,08% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG (alle Klassen): max. 0,08% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG (alle Klassen): max. 0,08% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG (alle Klassen): max. 0,08% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG (alle Klassen): max. 0,08% p.a.

Das ergibt für die Teilvermögen folgende maximale Gesamtsätze für Verwaltungs- und Pauschalkommission:

- LPP 30 (Klasse I): höchstens 0,63% p.a.
- LPP 30 (Klasse S): höchstens 0,55% p.a.
- LPP 30 (Klasse T): höchstens 0,63% p.a.
- LPP 30 (Klasse U): höchstens 0,50% p.a.
- LPP 30 (Klasse Z): höchstens 0,20% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse I): höchstens 0,63% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse S): höchstens 0,55% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse T): höchstens 0,63% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse U): höchstens 0,50% p.a.
- Risk Based Multi Asset (Klasse Z): höchstens 0,20% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse I): höchstens 0,43% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse S): höchstens 0,30% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse T): höchstens 0,43% p.a.
- Swiss Real Estate Securities (Klasse U): höchstens 0,25% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-I und T-I SH: max. 0,48% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-S und T-S SH: max. 0,43% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-U und T-U SH: max. 0,38% p.a.
- Global Equities Tracker+ ESG: Klassen T-Z und T-Z SH: max. 0,08% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen I und T-I: max. 0,48% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen S und T-S: max. 0,43% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen U und T-U: max. 0,38% p.a.
- Swiss Equities Tracker+ ESG: Klassen Z und T-Z: max. 0,08% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen I, T-I, I SH und T-I SH: max. 0,48% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen S, T-S, S SH und T-S SH: max. 0,43% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen U, T-U, U SH und T-U-S SH: max. 0,38% p.a.
- Global Bonds Corporate Tracker+ ESG: Klassen Z, T-Z, Z SH und T-Z SH: max. 0,08% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen I, T-I, I SH und T-I SH: max. 0,48% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen S, T-S, S SH und T-S SH: max. 0,43% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen U, T-U, U SH und T-U SH: max. 0,38% p.a.
- Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG: Klassen Z, T-Z, Z SH und T-Z SH: max. 0,08% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen I und T-I: max. 0,48% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen S und T-S: max. 0,43% p.a.

- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen U und T-U: max. 0,38% p.a.
- Swiss Bonds Tracker+ ESG: Klassen Z und T-Z: max. 0,08% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen I, T-I, I SH und T-I SH: max. 0,48% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen S, T-S, S SH und T-S SH: max. 0,43% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen U, T-U, U SH und T-U SH: max. 0,38% p.a.
- Global Aggregate Tracker+ ESG: Klassen Z, T-Z, Z SH und T-Z SH: max. 0,08% p.a.

Die effektiv von der Fondsleitung angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich.

Performancekommission

Für die Teilvermögen LPP30 und Risk Based Multi Asset kann zudem gemäss den in den Anhängen zum Fondsvertrag beschriebenen Modalitäten eine Performancekommission erhoben werden.

Zusätzlich können dem Fonds die weiteren in Artikel 23 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

Zahlung von Retrozessionen und Gewährung von Rabatten

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten können Retrozessionen als Vergütung für den Vertrieb von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Werbung, Marketing und Vertrieb der Gesellschaft in der Schweiz;
- Aufbau und Pflege von Beziehungen mit potenziellen Kunden;
- Infrastrukturdienstleistungen, einschliesslich operationeller, administrativer und rechtlicher Dienstleistungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Gemäss Schweizer Recht gewährleisten die Empfänger der Retrozessionen eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die Beträge offen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen an die Anleger erhalten haben.

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

1. aus Kommissionen der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
2. aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
3. sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete anfängliche Volumen;
- das vom Anleger in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Lombard Odier Gruppe gehaltene Gesamtvolumen;
- die Höhe der vom Anleger im Zusammenhang mit Produkten der Lombard Odier Gruppe oder mit der Lombard Odier Gruppe generierten Kommissionen;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds;
- die regulatorische, steuerliche oder rechtliche Klassifikation des Anlegers.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen

Die Fondsleitung und gegebenenfalls die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Verwaltung eines Teilvermögens beauftragt wurden, können bezüglich der Fondsverwaltung von Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Dritten Finanzanalysen erhalten, deren Kosten (a) in den Transaktionskosten ("Bundled Research and Execution Costs") enthalten sind, (b) mit Transaktionskommissionen finanziert werden, die letztlich vom Fonds getragen werden aufgrund von Kommissionsteilungsvereinbarungen ("Commission Sharing Agreement") und/oder Vereinbarungen über die Erfassung von Researchkosten ("Research Charge Collection Agreement"), die mit Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Dritten geschlossen wurden (nachstehend ("Vereinbarungen über Kommissionen für Finanzanalysen"), oder (c) durch periodische Gebühren finanziert werden, die dem Fonds von der Fondsleitung zu Zinssätzen belastet werden, die diese validiert hat. Die Fondsleitung beziehungsweise der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen stellt der Fondsleitung Berichte über Vereinbarungen über Kommissionen für Finanzanalysen zur Verfügung. Diese handeln jederzeit im besten Interesse des Fonds und stellen sicher, dass diese Finanzanalysen, die vom Fonds finanziert wurden, direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

Besteuerung in den USA

Die Identität der Inhaber von Anteilen des Fonds kann der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) mitgeteilt werden.

Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der "Hire Act") wurde in den USA im März 2010 verabschiedet. Er beinhaltet die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"). Mit dem FATCA und seinen Anwendungsbestimmungen (die "FATCA-Bestimmungen") soll die Steuerhinterziehung durch amerikanische Staatsbürger bekämpft werden, indem ausländische Finanzinstitute (die "FFI") zur Übergabe detaillierter Informationen über amerikanische Anleger, die Vermögenswerte ausserhalb der Vereinigten Staaten besitzen, an die amerikanischen Steuerbehörden ("IRS") verpflichtet werden. Um zu verhindern, dass die FFI sich nicht an die FATCA-Bestimmungen halten, werden gemäss dem Hire Act sämtliche US-amerikanischen Effekten, die bei einem Finanzinstitut gehalten werden, das FATCA nicht unterliegt und dessen Bestimmungen nicht einhält, mit einer Quellensteuer von 30% auf dem Bruttoerlös aus Verkäufen sowie auf den Erträgen belegt (der "FATCA-Steuerrückbehalt"). Das Gesetz tritt vom 1. Juli 2014 bis 2017 stufenweise in Kraft. Am 14. Februar 2013 unterzeichneten die Vereinigten Staaten und die Schweiz ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 2 (Intergovernmental Agreement, "IGA") über die Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung des FATCA. Am 7. Juni 2013 unterzeichneten die Schweiz und die Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Auslegung des IGA. Das Bundesparlament hat das IGA am 27. September 2013 genehmigt.

Der Fonds und alle seine Teilvermögen werden als FFI qualifiziert. Gemäss FATCA und IGA kann ein FFI als "rapportierendes" FFI oder als "nicht rapportierendes" FFI eingestuft werden. Beim Status "rapportierend" kann die Fondsleitung (a) von allen Anlegern verlangen, dass sie zwingend einen dokumentierten Beweis ihres Steuersitzes beibringen, und (b) gewisse Daten zu Konten, die im Zusammenhang mit diesen Anlegern stehen könnten, an die IRS übermitteln. Beim Status "nicht rapportierend" kann die Fondsleitung Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und des Verkaufs von Anteilen an gewisse Anlegerkategorien erlassen, die nicht rapportierungspflichtig sind, oder die Quellensteuer auf dem Bruttoerlös aus Verkäufen oder den Erträgen aus amerikanischen Quellen erheben. Für alle Teilvermögen gilt der Status "nicht rapportierend", wie er in Artikel 7 Ziffer 1 des Fondsvertrags detaillierter erläutert ist. Die Verkaufsrestriktionen, die für diesen Status gelten, werden nachstehend dargelegt.

Bei der vollumfänglichen Umsetzung des FATCA wird eine gewisse Zeit erforderlich sein, um die Auswirkungen des FATCA auf die Teilvermögen genau beurteilen zu können. Wichtiger Hinweis: Die Fondsleitung unternimmt alle Anstrengungen, die man vernünftigerweise von ihr erwarten darf, um sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den FATCA-Bestimmungen für die Teilvermögen ergeben, einzuhalten. Dennoch kann sie keinerlei Garantie geben, dass sie diese Verpflichtungen tatsächlich erfüllen und folglich den FATCA-Steuerrückbehalt vermeiden kann, was sich nachteilig auf alle Anleger auswirken könnte. Wir empfehlen den Anlegern zudem, ihren eigenen Rechts- und Steuerberater zu konsultieren, um mögliche Konsequenzen der FATCA-Bestimmungen auf ihre Anlagen in den Teilvermögen zu beurteilen.

Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahmen

Die Anteile wurden nicht gemäss dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (sog. "United States Securities Act, 1933") registriert. Daher dürfen derartige Anteile an US-Personen weder direkt noch indirekt auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (d.h. USA sowie Gebiete unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung) angeboten oder an diese oder auf ihre Rechnung verkauft werden, es sei denn, es handelt sich um eine Transaktion, die nicht gegen dieses Gesetz verstösst. Als US-Person gelten in diesem Kontext Staatsbürger, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen oder dort ansässig sind, Unternehmen, welche die Rechtsform einer "Partnership" haben und gemäss Gesetz eines US-Bundesstaats oder eines Gebiets unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung konstituiert wurden oder in einem solchen ansässig sind, Unternehmen, die gemäss Gesetz der USA, eines Bundesstaats oder eines Gebiets unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung konstituiert wurden oder in einem solchen ansässig sind, Unternehmen, die gemäss Gesetz der USA, eines Bundesstaats oder eines Gebiets unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung organisiert sind, sowie sämtliche Besitztümer oder Trusts, die unabhängig von ihren Ertragsquellen der Bundessteuer der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Ausserdem können der direkte Besitz sowie das Angebot und/oder der Verkauf von Anteilen gemäss FATCA-Bestimmungen einem Anlegerkreis untersagt werden, der über die vorstehende Definition von US-Personen hinausgeht. Die Fondsleitung überprüft die Positionen der Anleger im Licht der FATCA-Bestimmungen erneut und kann den Anlegern gegebenenfalls Vorschläge hinsichtlich gewisser ihrer Positionen im Hinblick auf die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen unterbreiten.

Aus den im vorstehenden Abschnitt erläuterten Gründen und wie in Artikel 7 Ziffer 1 des Fondsvertrags dargelegt gilt für sämtliche Teilvermögen der FATCA-Status "nicht rapportierend", und zwar als "kollektives Anlagevehikel". Die Anteile eines kollektiven Anlagevehikels dürfen ausschliesslich durch oder mittels eines oder mehrerer "Finanzinstitute", die keine "nicht teilnehmenden Finanzinstitute" sind, gehalten werden (beide Bezeichnungen sind in den FATCA-Bestimmungen und im IGA definiert).

Wie im Fondsvertrag eingehender erläutert, darf ein Anleger, dessen FATCA-Status nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist, keine Anteile dieses Teilvermögens halten. Derartige Anteile können zwangsweise zurückgenommen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem FATCA-Status zu gewährleisten.

Dieser Anlagefonds verfügt nicht über den Vertriebspass gemäss der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Zudem erfüllt dieser Fonds die Anforderungen nicht, die sich aus den nationalen Gesetzen am Anlegerdomizil der einzelnen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") ergeben, die spezifisch den Vertrieb an professionelle Anleger (nationale Bestimmungen über Privatplatzierungen) und Kleinanleger (nationale Bestimmungen) regeln. Die Anteile dieses Anlagefonds dürfen deshalb nicht an Anleger vertrieben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben.

Publikationsorgane

Veröffentlichung von Fondsvertragsänderungen, des Wechsels der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Fonds auf der Internetplattform www.fundinfo.com

INHALTSVERZEICHNIS

FONDSVERTRAG	19
I. Grundlagen	19
Art. 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank
Art. 2	Beschränkter Kreis qualifizierter Anleger
Art. 3	Für nicht anwendbar erklärte Bestimmungen des KAG
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	20
Art. 4	Der Fondsvertrag
Art. 5	Die Fondsleitung
Art. 6	Die Depotbank
Art. 7	Die Anleger
Art. 8	Der Anlegerausschuss
Art. 9	Ausübung der Stimmrechte
Art. 10	Anteile und Anteilklassen
III. Richtlinien der Anlagepolitik	24
A.	Anlagegrundsätze
Art. 11	Einhaltung der Anlagevorschriften
Art. 12	Anlagepolitik
Art. 13	Flüssige Mittel
B.	Anlagetechniken und -instrumente
Art. 14	Effektenleihe
Art. 15	Pensionsgeschäfte
Art. 16	Derivate - Commitment-Ansatz I und VaR-Ansatz
Art. 17	Aufnahme und Gewährung von Krediten
Art. 18	Belastung des Vermögens der Teilvermögen
C.	Anlagebeschränkungen
Art. 19	Risikoverteilung
IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	33
Art. 20	Berechnung des Nettoinventarwerts
Art. 21	Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen
V. Vergütungen und Nebenkosten	36
Art. 22	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger
Art. 23	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen
VI. Rechenschaftsablage und Revision	39
Art. 24	Rechenschaftsablage
Art. 25	Revision

VII.	Verwendung des Erfolgs (Art. 26)	39
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Art. 27)	39
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	40
	Art. 28 Vereinigung	
	Art. 29 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	
X.	Änderung des Fondsvertrags (Art. 30)	41
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand (Art. 31)	42

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

Art. 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung LO Institutional Strategies (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (nachstehend "der Umbrella-Fonds"), der im Sinne von Artikel 25 ff. i.V.m. Artikel 68 ff. und Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten ist. Der Fonds ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:
 - LPP 30
 - Risk Based Multi Asset
 - Swiss Real Estate Securities
 - Global Equities Tracker+ ESG
 - Swiss Equities Tracker+ ESG
 - Global Bonds Corporate Tracker+ ESG
 - Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG
 - Swiss Bonds Tracker+ ESG
 - Global Aggregate Tracker+ ESG
2. Jedes Teilvermögen verfolgt eine andere Anlagepolitik. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen wird in einem teilvermögensspezifischen Anhang zu diesem Fondsvertrag erläutert.
3. Fondsleitung (die "Fondsleitung") ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Lancy.
4. Depotbank ist CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz.
5. Vermögensverwalterin des Teilvermögens Swiss Real Estate Securities ist die Bank Lombard Odier & Co AG.

Art. 2 Beschränkter Kreis qualifizierter Anleger

Der Anlegerkreis für die Teilvermögen LPP 30, Risk Based Multi Asset, Swiss Real Estate Securities, Swiss Equities Tracker+ ESG, Global Bonds Corporate Tracker+ ESG, Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG, Swiss Bonds Tracker+ ESG und Global Aggregate Tracker+ ESG beschränkt sich auf qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 KAG.

Der Kreis der qualifizierten Anleger des Teilvermögens Global Equities Tracker+ ESG ist beschränkt auf Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche die Anforderungen erfüllen für die Befreiung von der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 über die Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden, die Vorsorgeeinrichtungen im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 2. Oktober 1996 erhalten haben, sowie auf japanischen Dividenden im Zusammenhang mit dem Änderungsprotokoll vom 21. Mai 2010 zum Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 19. Januar 1971.

Art. 3 Für nicht anwendbar erklärte Bestimmungen des KAG

Die Aufsichtsbehörde hat, gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 KAG und auf Ersuchen der Fondsleitung und der Depotbank, die Vorschriften des KAG über (i) die Pflicht zur Publikation des Nettoinventarwerts, (ii) die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, (iii) die Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresberichts und (iv) die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar für nicht anwendbar erklärt.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 4 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

Art. 5 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe Artikel 30).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von Artikel 28 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Artikel 29 auflösen. Die Fondsleitung kann zudem mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

Art. 6 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Teilvermögens sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und deren Beauftragte unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Sie gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, benachrichtigt sie die Fondsleitung und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen wird und damit sichergestellt ist, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögenswerte so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zwischen dem Portefeuille und den Konten zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrags eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in die die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

Art. 7 Die Anleger

1. Der Anlegerkreis ist in Artikel 2 definiert.

Die Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht an Anleger vertrieben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die für den Anlegerkreis geltenden Bedingungen erfüllen.

Zusätzliche Restriktionen hinsichtlich des FATCA-Status der Teilvermögen

Gemäss den FATCA-Bestimmungen und dem IGA (für die Definition dieser beiden Bezeichnungen verweisen wir auf das Informationsblatt) können die Teilvermögen als "nicht rapportierende ausländische Finanzinstitute ('FFI')" qualifiziert werden, weil das Risiko, dass sie zur Hinterziehung von in den Vereinigten Staaten anfallenden Steuern eingesetzt werden, als gering gilt. Kollektive Anlagevehikel ("KAV") sind eine Kategorie von "nicht rapportierenden FFI", die im Anhang II des IGA definiert ist. Während diese KAV nicht verpflichtet sind, eine Quellensteuer auf dem Bruttoerlös von Verkäufen oder auf Erträgen aus amerikanischer Quelle zu deklarieren oder zu erheben, bestehen Restriktionen hinsichtlich der direkten Partizipation der Anleger an solchen KAV.

Neben den Restriktionen gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA gelten weitere Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und des Verkaufs von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäss United States Securities Act von 1933.

Die Anteile:

- a) dürfen folglich auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (d.h. USA sowie Gebiete unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung) nicht direkt oder indirekt angeboten, vertrieben, zugeteilt oder abgegeben werden, und zwar weder auf Rechnung von US-Personen noch in ihrem Namen (für eine Definition der Bezeichnung "US-Person" verweisen wir auf das Informationsblatt);
 - b) dürfen folglich nur von oder über Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status mit dem FATCA-Status des betreffenden KAV der Teilvermögen vereinbar ist.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in Sachwerten gemäss Artikel 21 Ziffer 11 oder in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von Artikel 21 Ziffer 11 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
 6. Die Anleger können gemäss Artikel 21 den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Die Anleger können gemäss den Bestimmungen von Artikel 21 Ziffer 12 des Fondsvertrags eine Rücknahme gegen Sacheinlagen beantragen, doch der Fondsleitung steht es frei, diesen Antrag zu genehmigen oder abzulehnen. Lehnt die Fondsleitung den Antrag ab, erfolgt die Rücknahme automatisch in bar.
 7. Ein Anleger, der Anteile an einem Teilvermögen zeichnet, erklärt und gewährleistet hiermit, dass er die hinsichtlich des zulässigen Anlegerkreises geltenden Kriterien weiter oben erfüllt. Die Anleger sind auf Aufforderung verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und gegebenenfalls ihren entsprechenden Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung oder deren Beauftragte, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Anleger müssen einen Beweis ihres Status gemäss FATCA-Bestimmungen in Form eines steuerlich relevanten Dokuments einreichen, wie z.B. das Formular "W-8BEN" der US-Steuerbehörde oder ein anderes äquivalentes und annehmbares Formular, Dokument oder Zertifikat. Derartige Steuerdokumente müssen in regelmässigen Abständen gemäss den geltenden Bestimmungen und/oder gegebenenfalls mittels einer universellen Identifikationsnummer des Vermittlers erneuert werden.

Die Fondsleitung, die Depotbank und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Halten von Anteilen durch eine Person zu verhindern, die irgendwelche Schweizer oder ausländische Gesetze oder Bestimmungen verletzt. Dasselbe gilt für den Kauf oder das Halten von Anteilen, wenn diese negative regulatorische oder steuerliche Konsequenzen für die Teilvermögen und/oder ihre Anleger haben könnten. Zu diesem Zweck können Zeichnungsanträge abgelehnt oder Zwangsrücknahmen gemäss Ziffern 7 und 8 angeordnet werden. Diese Restriktionen gelten mutatis mutandis in Fällen, in denen Anteile an einem Teilvermögen durch oder im Namen von Personen oder Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist. Mit der Zeichnung und ihrem weiteren Besitz von Anteilen erklären sich die Anleger einverstanden, dass ihre persönlichen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, weitergegeben, verarbeitet und in allgemeiner Form durch die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten genutzt werden, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber zu einer gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Daten können insbesondere zu Zwecken der Kontoadministration, der Identifikation im Rahmen des Kampfs gegen die Geldwäscherei und die Finanzierung des Terrorismus sowie der steuerlichen Identifikation verwendet werden, insbesondere gemäss der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, wenn aufgrund des FATCA-Status eines Teilvermögens eine Rapportierungspflicht besteht. Abhängig vom FATCA-Status eines Teilvermögens ist es folglich möglich, dass die persönlichen Daten von Anlegern, welche die Kriterien als "US-Konto" gemäss FATCA-Bestimmungen und/oder als nicht mit den FATCA-Bestimmungen konformes "FFI" erfüllen, gegenüber der US-Steuerbehörde IRS offengelegt werden müssen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen, vertraglichen oder steuerlichen Voraussetzungen (einschliesslich jener, die aus FATCA resultieren) zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, einschliesslich insbesondere etwaiger Steuer- oder anderer Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Anforderungen gemäss FATCA-Bestimmungen oder etwaiger Verletzungen derselben ergeben;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Informationsblatts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, in denen einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des betreffenden Teilvermögens ausnutzen ("Market Timing").

Art. 8 Der Anlegerausschuss

1. Die Fondsleitung kann einen Anlegerausschuss berufen. Diesem gehören ein Vertreter der Fondsleitung und verschiedene Vertreter der Hauptanleger an.
2. Der Ausschuss wird vom Vertreter der Fondsleitung geleitet.
3. Der Ausschuss debattiert regelmässig über die Verwaltung und Performance der Teilvermögen, die Stimmrechtsausübung sowie Themen von allgemeinem Interesse, beispielsweise im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge oder mit Anlagefonds.
4. Der Ausschuss besitzt keinerlei Entscheidungsbefugnis.

Art. 9 Ausübung der Stimmrechte

1. Die Fondsleitung kann die mit den Wertpapieren, die sich in ihrem Besitz befinden, verbundenen Stimmrechte aktiv ausüben und stützt sich dabei auf die Empfehlungen der von ihr beauftragten externen Berater. Für die Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG und Swiss Equities Tracker+ ESG kann sich die Fondsleitung auch auf Empfehlungen von Anlegern stützen.
2. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Stimmrechte im Zusammenhang mit ausländischen Unternehmen unter Umständen wegen länder- oder unternehmensspezifischer Einschränkungen bzw. Vorschriften nur schwer oder überhaupt nicht ausgeübt werden können.

Art. 10 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, das seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen, Ausschüttungen oder Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von Artikel 30.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Bestimmte Teilvermögen des Fonds können mehrere Anteilklassen anbieten. Die Klassen I, S, T, U und Z unterscheiden sich hinsichtlich der Verwaltungskommission, die namentlich vom Mindestanlagebetrag der jeweiligen Anteilsklasse abhängt.
5. Für die Klasse I kann die Fondsleitung nach eigenem Ermessen einen Mindestanlagebetrag festlegen, der für die Anleger dieser Klasse gilt.

Für die Klasse S legt die Fondsleitung bei der Lancierung dieser Klasse die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger fest. Dieser beträgt in jedem Fall mindestens CHF 20 Millionen.

Die Klasse T ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die ihr Vermögen im Rahmen der gebundenen beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Vollzugsverordnung investieren und die qualifizierende Anleger im Sinne der Ziffer 2.1.6.1.1 des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV sind. Der Nettoertrag wird nicht an die Anleger der Klasse T ausgeschüttet, sondern jährlich dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Für die Klasse U legt die Fondsleitung bei der Lancierung dieser Klasse die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger fest. Dieser beträgt in jedem Fall mindestens CHF 50 Millionen.

Bei den Teilvermögen LPP 30, Risk Based Multi Asset und Swiss Real Estate Securities ist die Klasse Z Anlegern vorbehalten, die gegen Entgelt einer Einheit der Gruppe Lombard Odier einen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt haben.

Bei den Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG, Swiss Equities Tracker+ ESG, Global Bonds Corporate Tracker+ ESG, Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG, Swiss Bonds Tracker+ ESG und Global Aggregate Tracker+ ESG ist die Klasse Z Anlegern vorbehalten, die einer Einheit der Lombard Odier Gruppe einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen anderen Dienstleistungsauftrag, einschliesslich einer Vergütungsvereinbarung, erteilt haben.

Für die Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG, Swiss Equities Tracker+ ESG, Global Bonds Corporate Tracker+ ESG, Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG, Swiss Bonds Tracker+ ESG und Global Aggregate Tracker+ ESG sind auch die folgenden zusätzlichen Klassen vorgesehen:

Die Klasse T-I ist Anlegern vorbehalten, welche die Voraussetzungen der Klasse T und der Klasse I kumulativ erfüllen.

Die Klasse T-S ist Anlegern vorbehalten, welche die Voraussetzungen der Klasse T und der Klasse S kumulativ erfüllen.

Die Klasse T-U ist Anlegern vorbehalten, welche die Voraussetzungen der Klasse T und der Klasse U kumulativ erfüllen.

Die Klasse T-Z ist Anlegern vorbehalten, welche die Voraussetzungen der Klasse T und der Klasse Z kumulativ erfüllen.

6. Die Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG, Global Bonds Corporate Tracker+ ESG, Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG und Global Aggregate Tracker+ ESG können Anteile in der Rechnungseinheit mit einer anderen Währungsabsicherungspolitik begeben. Das abzudeckende Währungsrisiko ist das Währungsrisiko im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilvermögens, das auf eine von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichende Währung lautet. Die mit der Absicherung des Währungsrisikos verbundenen Kosten werden gegebenenfalls der betreffenden Anteilsklasse belastet. Das Währungsrisiko wird entweder nicht oder systematisch abgesichert. Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit systematischer Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "SH". Die Anteilsklassen ohne Absicherung des Währungsrisikos haben keinen Zusatz.
7. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern im Namen des Anlegers buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

Art. 11 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den teilvermögensspezifischen Anhängen in Prozenten oder Bruchteilen aufgeführten Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Lancierung erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss Artikel 16 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

Art. 12 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
- Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Buchstabe g) nachstehend einzubeziehen.
- b) Derivate, denen (i) als Basiswerte Effekten gemäss Buchstabe a), Derivate gemäss Buchstabe b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Buchstabe c), Geldmarktinstrumente gemäss Buchstabe d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Rohstoffe zugrunde liegen und (ii) deren zugrunde liegende Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind, mit Ausnahme von Rohstoffen. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder "OTC" gehandelt.
- Anlagen in "OTC"-Derivate ("OTC"-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die "OTC"-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss Artikel 16 eingesetzt werden.
- c) Anteile an folgenden kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):
- 1) kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETFs), die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- (a) laut ihren Dokumenten sind die Anlagen dieser Zielfonds in andere Zielfonds insgesamt auf 10% beschränkt (mit Ausnahme der gemäss Anlagepolitik des betroffenen Teilvermögens gestatteten Fälle), (b) für diese Zielfonds gelten in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen, (c) diese Zielfonds sind im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen und unterstehen dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht und (d) die internationale Amtshilfe ist gewährleistet.
- Die Zielfonds, in die die Fondsleitung investiert, können unterschiedliche Strukturen aufweisen, darunter Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital, Investmentgesellschaften, Trusts, Kommanditgesellschaften usw.
- Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, die den Bedingungen in den Buchstaben (c) und/oder (d) nicht entsprechen, sind auf höchstens 30% beschränkt. Exchange Traded Funds, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, fallen nicht unter diese Limite: Sie werden an einer anerkannten Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt eines OECD-Staats gehandelt, sie bilden einen in der Finanzbranche anerkannten und ausreichend diversifizierten Index nach, sie bieten tägliche Liquidität und sie führen nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens.
- Das Teilvermögen Swiss Real Estate Securities kann in an der Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt kotierte kollektive Kapitalanlagen, die ihrerseits in in der Schweiz befindliche Immobilien investieren, sowie in Schweizer Immobiliengesellschaften investieren, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- 2) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Fonds für alternative Anlagen" sowie vergleichbare ausländische kollektive Kapitalanlagen, höchstens 30%;

- 3) geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen, höchstens 30%;
- 4) geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen, höchstens 20%.

Die Limiten der Ziffern 2 und 4 dürfen kumulativ 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Artikel 74 Absatz 2 KKV begeben oder garantiert sind;
 - e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat haben, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - f) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - g) Rohstoffe mittels kollektiver Kapitalanlagen oder Derivaten, gilt ausschliesslich für das Teilvermögen Risk Based Multi Asset;
 - h) andere als die vorstehend in den Buchstaben a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach den Buchstaben a) bis d), f) und g) vorstehend.
2. Die Ziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen werden in den Anhängen des Fondsvertrags eingehend erläutert.
 3. Die Fondsleitung bzw. der externe Vermögensverwalter darf unter Vorbehalt von Artikel 23 Ziffer 7 und 8 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr bzw. ihm selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie bzw. er durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Art. 13 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

Art. 14 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, die im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie für die einzelnen Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Artikel 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Artikel 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Artikel 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 15 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (des Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden ("mark-to-market") und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für "Repos" sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, die im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen wurden, dürfen nicht für "Repos" verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie für die einzelnen Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für "Repos" verwendet werden.

7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss Artikel 17, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Artikel 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Artikel 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Artikel 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus "Reverse Repos" gelten als flüssige Mittel gemäss Artikel 13 und nicht als Kreditgewährung gemäss Artikel 17.
10. Die Anhänge dieses Fondsvertrags können strengere Bedingungen für Pensionsgeschäfte auferlegen oder diese Geschäfte verbieten.

Art. 16 Derivate - Commitment-Ansatz I und VaR-Ansatz

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Informationsblatt genannten Anlagezielen des Fonds oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein, mit Ausnahme von Rohstoffen.

Die Derivate können im Rahmen der Anlagestrategie sowie zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Für die Zielfonds eines Teilvermögens, dessen Vermögen indes tatsächlich zu über 49% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert wird, ist der Derivateinsatz gestattet, um das Währungsrisiko gegenüber diesen Zielfonds sowie die anderen Risiken abzudecken, namentlich das Markt-, das Kredit- oder das Zinsrisiko, sofern diese Risiken erkennbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung für die einzelnen Teilvermögen können folgende Ansätze zur Anwendung gelangen, welche für jedes Teilvermögen in den Anhängen zu diesem Fondsvertrag genannt werden:

Commitment-Ansatz I

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Artikel notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht er einem Leerverkauf.
- b) Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - (i) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - (ii) Credit Default Swaps (CDS);
 - (iii) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder von einem absoluten Betrag abhängen;
 - (iv) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
- c) Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

- d) (i) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt der Unterabschnitte (ii) und (iv) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- (ii) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, der
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- (iii) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- (iv) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
- e) Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
- f) Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- (i) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Artikel 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- (ii) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Buchstabe a), die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- (iii) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Buchstabe b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- (iv) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

Commitment-Ansatz II

- (a) Der Commitment-Ansatz II wird zur Risikomessung angewendet. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten darf folglich 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, und das Gesamtengagement des Fonds darf nicht höher sein als 200% des Nettofondsvermögens. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass die Fondsleitung gemäss Artikel 13 Ziffer 2 für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen darf, kann sich das Gesamtengagement des Fonds auf maximal 210% des Nettofondsvermögens belaufen. Die Berechnung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Artikel 35 KKV-FINMA.
- (b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, "Credit Default Swaps" (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder von einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

- (c) (i) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Artikel 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- (ii) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den unter Buchstabe (i) aufgeführten Voraussetzungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging): Die Derivat-Geschäfte dürfen nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das derivative Instrument zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- (iii) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die vorgenannten Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- (iv) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden, ohne dass die in Buchstabe (ii) aufgeführten Anforderungen erfüllt werden müssen.
- (v) Zahlungsverpflichtungen, die aus Derivaten resultieren, müssen gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung dauernd durch geldnahe Mittel, Forderungswertpapiere und -rechte oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, gedeckt sein.
- (vi) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, so muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten oder mit anderen Anlagen gedeckt sein, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

VaR-Ansatz

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren ("VaR-Ansatz") zur Anwendung und es werden periodisch Stresstests durchgeführt (siehe Buchstabe c).
- Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.
- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c) Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, das die Risiken der Teilvermögen dieses Fonds als Value-at-Risk (VaR) schätzt. Der VaR wird täglich auf der Basis der zwei Tage vor dem Bewertungstag gehaltenen Positionen mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halteperiode von 20 Handelstagen berechnet. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerkstage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung wendet alternativ zwei Methoden zur Risikobewertung anhand des VaR an:

- Relativer VaR: Die Fondsleitung führt ein Vergleichsportefeuille, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag für den Anleger dieses Teilvermögens bestimmt. Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird, oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird. Der VaR darf das Doppelte des VaR des Vergleichsportefeuilles des entsprechenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).
- Absoluter VaR: Der VaR eines Teilvermögens darf 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen muss die Fondsleitung die Bestimmungen von Artikel 40 Absatz 6 KKV-FINMA einhalten.

Die von der Fondsleitung für die verschiedenen Teilvermögen verwendeten Risikomessansätze sowie - beim relativen VaR - die Vergleichsportefeuilles für die Risikobewertung sind im Informationsblatt aufgeführt.

Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens einmal pro Monat) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Teilvermögens oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Risikomessansätze sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt.
4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder "OTC" ("Over-the-Counter") abschliessen.
5. a) Die Fondsleitung darf "OTC"-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, die auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat Erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein "OTC"-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein "OTC" Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Artikel 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehendem Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Artikel 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in B-zug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Artikel 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten), insbesondere in Bezug auf die Vorschriften zur Risikoverteilung, sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
7. Das Informationsblatt kann weitere Angaben enthalten.

Art. 17 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss Artikel 14 und das Pensionsgeschäft als "Reverse Repo" gemäss Artikel 15 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Artikels.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens der einzelnen Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als "Repo" gemäss Artikel 15 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Artikels, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitragegeschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft ("Reverse Repo") verwendet.

Art. 18 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Artikels.

C. Anlagebeschränkungen

Art. 19 Risikoverteilung

1. Im Rahmen der vorgängig beschriebenen Anlagepolitik beachtet die Fondsleitung die in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführten teilvermögensspezifischen Anlagebeschränkungen.
2. Für die einzelnen Teilvermögen sind in die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Artikel und den Anhängen zu diesem Fondsvertrag einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss Artikel 12, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss Artikel 13;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus "OTC"-Geschäften.
3. Vorbehaltlich der in den Anhängen des Fondsvertrags vorgesehenen Ausnahmen sind die folgenden Grundsätze anzuwenden:
 - a) Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 - b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss Artikel 13 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Artikel 12 einzubeziehen.
 - c) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens der Teilvermögen in "OTC"-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in dem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens der Teilvermögen.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Artikel 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 - d) Die Fondsleitung darf höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- e) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- f) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.
- g) Die Beschränkungen der vorstehenden Buchstaben d) und e) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- h) Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Grenze für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- i) Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Grenze für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Art. 20 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahrs sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An Tagen, an denen die Börsen der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens statt. Für das Teilvermögen Swiss Real Estate Securities wird der Nettoinventarwert in diesem Fall am nächsten Bankwerktag berechnet.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen werden mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen bewertet. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und Grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziffer 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Die derivativen Instrumente werden mit dem Marktwert bewertet. Ist für ein "OTC" abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein.
6. Guthaben auf Sicht und auf Zeit werden mit ihrem Nennwert bewertet; aufgelaufene Zinsen werden separat buchmässig geführt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf den Zehntelrappen gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), die den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen;
 - b) am Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Gesamtvermögen eines Teilvermögens getätigt wurden.

Art. 21 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

1. a) Unter Vorbehalt von Buchstabe d) werden Fondsanteile an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen. An schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) sowie an Tagen, an denen die Börsen der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziffer 8 vorliegen, werden keine Fondsanteile ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.
- b) Unter Vorbehalt der Buchstaben c) und d) werden Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile von der Depotbank an einem Bankwerktag (Auftragstag) bis spätestens um 15 Uhr entgegengenommen. Der für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird zwei Bankwerkstage nach dem Auftragstag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag ermittelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ("Forward Pricing"). Die Zahlung des Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmepreises für Fondsanteile erfolgt mit Valuta zwei Bankwerkstage nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Mittwoch nach Massgabe des Schlusskurses vom Dienstag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Freitag.
- c) Für die Teilvermögen LPP 30 und Risk Based Multi Asset werden Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile von der Depotbank an einem Bankwerktag (Auftragstag) bis spätestens 11 Uhr entgegengenommen. Der für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird zwei Bankwerkstage nach dem Auftragstag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag ermittelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ("Forward Pricing"). Die Zahlung des Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmepreises für Fondsanteile erfolgt mit Valuta zwei Bankwerkstage nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis 11 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Mittwoch nach Massgabe des Schlusskurses vom Dienstag abgewickelt, mit Wertstellung am Freitag.
- d) Beim Teilvermögen Swiss Real Estate Securities werden die Fondsanteile an jedem Freitag, der ein Bankwerktag ist, oder ansonsten am vorangehenden Bankwerktag, ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) statt sowie an Tagen, an denen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziffer 8 vorliegen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden fünf Bankwerkstage vor einem Bewertungstag (Auftragstag) bis spätestens um 15.00 Uhr von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an jedem Freitag, der ein Bankwerktag ist, oder ansonsten am vorangehenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag ermittelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ("Forward Pricing"). Die Zahlung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises für Anteile erfolgt mit Valuta drei Bankwerkstage nach dem Bewertungstag. Ein am Freitag, 11. September, bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Freitag, 18. September, nach Massgabe des Schlusskurses vom Donnerstag, 17. September, abgewickelt, mit Wertstellung am Mittwoch, 23. September.

- e) Alle Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Global Equities Tracker+ ESG, Global Bonds Corporate Tracker+ ESG, Global Bonds Sovereign Tracker+ ESG, Swiss Bonds Tracker+ ESG und Global Aggregate Tracker+ ESG, die bis spätestens um 15 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden zwei Bankwerkstage später (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein beispielsweise am Montag bis um 15.00 Uhr erhaltener Auftrag wird am Mittwoch nach Massgabe des Schlusskurses vom Dienstag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Donnerstag.
 - f) Alle Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Swiss Equities Tracker+ ESG, die bis spätestens um 12.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein beispielsweise am Montag bis um 12.00 Uhr erhaltener Auftrag wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Mittwoch.
 - g) Es erfolgt kein Umtausch zwischen den Teilvermögen.
2. Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortags gemäss Artikel 20 berechneten Nettoinventarwert je Anteil, dem eine Transaktionskommission gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Fondsvertrags zugeschlagen wird.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann zulasten des Anlegers zur durchschnittlichen Deckung der Nebenkosten (bei Barzahlung) zum Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmepreis für das jeweilige Teilvermögen eine Transaktionskommission hinzugefügt bzw. abgezogen werden (deren Höhe in Artikel 22 festgehalten ist).

3. Die Rücknahme von Anteilen durch die Zielfonds muss grundsätzlich genauso häufig erfolgen wie die Rücknahme durch das Teilvermögen. In jedem Fall müssen die Zielfonds so ausgewählt werden, dass den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen des Teilvermögens entsprochen werden kann.
4. Der Preis für den Umtausch wird wie folgt berechnet:

$$AN = \frac{AU \times RP \times WK}{AP + UK}$$

In dieser Formel steht:

- AN für die Anzahl Anteile des neuen Teilvermögens;
- AU für die auf dem Umtauschauftrag angegebene Anzahl Anteile des ursprünglichen Teilvermögens;
- RP für den Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilvermögens;
- WK für den Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilvermögens und der Währung des Teilvermögens;
- AP für den Zeichnungspreis pro Anteil des neuen Teilvermögens;
- UK für die Umtauschkommission.

Die obige Berechnung ist sinngemäss auf den Umtausch zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens des Fonds anwendbar, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 und 6 dieses Artikels.

5. Ein Anleger kann verlangen, dass seine Anteile der Klasse I in Anteile der Klasse S, T, U oder Z bzw. seine Anteile der Klasse S in Anteile der Klasse U oder Z bzw. seine Anteile der Klasse U in Anteile der Klasse Z umgetauscht werden, falls er die Bedingungen in Artikel 10 des Fondsvertrags erfüllt.

6. Die Fondsleitung kann verlangen, dass Anteile der Klasse Z in Anteile der Klasse U, S oder I bzw. Anteile der Klasse U in Anteile der Klasse S oder I bzw. Anteile der Klasse S in Anteile der Klasse I oder Anteile der Klasse T in Anteile der Klasse I umgetauscht werden, falls der Anleger die Bedingungen in Artikel 10 des Fondsvertrags nicht mehr erfüllt. Wird der Mindestanlagebetrag der Klassen U und S aufgrund von Marktschwankungen unterschritten, erfolgt kein Umtausch.
7. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen, vor allem wenn das Teilvermögen ihres Erachtens die kritische Grösse erreicht hat.
8. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, der Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
9. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
10. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den in Ziffer 8 Buchstaben a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
11. Die Fondsleitung kann dem Anleger auf Anfrage erlauben, Anteile eines Teilvermögens gegen Sacheinlagen (anstelle einer Barzahlung) zu zeichnen und/oder zurückzugeben. Die in diesem Zusammenhang allein entscheidungsberechtigte Fondsleitung erlaubt Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sacheinlagen nur, wenn die Begleichung bzw. die Rücknahme gegen Sacheinlagen mit dem vorliegenden Fondsvertrag - insbesondere bezüglich der Anlagepolitik - vollständig im Einklang steht und die Interessen der Gesamtheit der Anleger in keiner Weise verletzt. Der Anleger trägt die entsprechenden Kosten.
12. In jedem Fall protokolliert die Fondsleitung bei einer Zeichnung bzw. Rücknahme gegen Sacheinlagen, welche Vermögensgegenstände in das betreffende Teilvermögen eingebracht oder dem Anleger zurückgegeben wurden. Dieses Protokoll gibt auch Auskunft über den Wert der Vermögensgegenstände am Tag der Einbringung bzw. Rücknahme und über die Anzahl Fondsanteile, die gegen Sacheinlagen zurückgenommen wurden. Ferner werden darin auch allfällige Barzahlungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Transaktion festgehalten.
13. Die Depotbank prüft bei jeder Zeichnung bzw. Rücknahme gegen Sacheinlagen anhand des Protokolls der Fondsleitung, ob die Interessen der Gesamtheit der Anleger gewahrt wurden und ob die Transaktion korrekt ausgeführt wurde. Allfällige Bedenken und Unregelmässigkeiten meldet sie unverzüglich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht des Fonds werden Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sacheinlagen aufgeführt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

Art. 22 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,10% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der pro Teilvermögen jeweils angewandte Satz ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2. Im Übrigen kann dem Anleger bei der Ausgabe, beim Umtausch (zwischen Teilvermögen, aber nicht zwischen Anteilsklassen) und bei der Rücknahme von Anteilen eine Transaktionskommission von höchstens 3% zugunsten des betroffenen Teilvermögens belastet werden. Die jeweils angewandte Transaktionskommission ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Art. 23 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Verwaltungskommission ("Verwaltungskommission") und Performancekommission

Für die Verwaltung und Leitung der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist. Die Verwaltungskommission dient insbesondere der Vergütung der von der Fondsleitung beauftragten Fondsmanager. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Verwaltungskommissionen sind im Anhang zum Fondsvertrag aufgeführt. Werden Höchstsätze angegeben, so wird der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission im Jahresbericht ausgewiesen.

Die Fondsleitung kann für gewisse Teilvermögen eine Performancekommission belasten. Die Berechnungsmethode dieser Performancekommission ist aus den Anhängen des Fondsvertrags ersichtlich. Die Performancekommission wird auf jährlicher Basis jeweils am 30. Juni erhoben. Wird für ein bestimmtes Jahr keine Performancekommission erhoben, muss das Teilvermögen zuerst die im vorangehenden Geschäftsjahr verzeichnete negative Performance aufholen, bevor die Fondsleistung erneut eine Performancekommission belasten kann (Prinzip der Hochwassermarke).

Zudem legt die Fondsleitung im Jahresbericht offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

2. Pauschalkommission für administrative Tätigkeiten und die Depotbank ("Pauschalkommission")

Die Fondsleitung stellt zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist.

Die Pauschalkommission umfasst:

- die Kommissionen zur Vergütung der administrativen Tätigkeiten und der Berechnung des Nettoinventarwerts; der Posten Administration dient insbesondere der Vergütung des im Informationsblatt erwähnten externen Dienstleisters für die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
- die Kommissionen zur Vergütung der Aktivitäten der Depotbank wie der Aufbewahrung des Vermögens der verschiedenen Teilvermögen, einschliesslich der Depotgebühren und Gebühren im Ausland, des Zahlungsverkehrs und der übrigen Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 6;

sowie die folgenden Nebenkosten:

- Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder von Teilvermögen;
- Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder von Teilvermögen;
- Honorare und Gebühren im Zusammenhang mit den steuerlichen Melde- und Transparenzpflichten von Drittländern;
- Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger, einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Fonds;
- Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Gebühren der Depotbank und der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds.

Die für die verschiedenen Teilvermögen geltende Pauschalkommission ist in den Anhängen zum vorliegenden Fondsvertrag aufgeführt. Die Pauschalkommission setzt eine feste prozentuale Maximalkommission fest, welche die vorstehenden und im Lauf der Zeit unter Umständen schwankenden Vergütungen und Gebühren abdeckt. Die der Fondsleitung effektiv gezahlte Pauschalkommission ("effektive Pauschalkommission") darf nicht höher sein als der im Informationsblatt oder in den Anhängen zum Fondsvertrag angegebene Höchstsatz. Sollten die effektiven Kommissionen und Gebühren eines Teilvermögens höher als die effektive Pauschalkommission sein, übernimmt die Fondsleitung diese zusätzlichen Kommissionen und Gebühren. Sind die effektiven Kommissionen und Gebühren eines Teilvermögens dagegen niedriger als die effektive Pauschalkommission, darf die Fondsleitung den Unterschied einbehalten.

Der effektiv angewandte Satz der Pauschalkommission ist aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich. Im Rahmen des im Informationsblatt und in den Anhängen zum Fondsvertrag erwähnten Höchstsatzes behält sich die Fondsleitung das Recht vor, die effektive Pauschalkommission anzupassen.

3. Sonstige Nebenkosten

Die folgenden sonstigen Vergütungen und Nebenkosten werden unabhängig von der Pauschalkommission in Rechnung gestellt und dem Fondsvermögen belastet:

- Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Anlagen wie (1) Transaktionskosten (z.B. marktconforme Courtagen und Kommissionen), (2) Steuern und sonstige Abgaben, (3) Kosten im Zusammenhang mit Angleichungsmassnahmen, der Abwicklung von börslichen und ausserbörslichen (OTC-)Geschäften mit Wertpapieren, Devisen und Derivaten und dem Reporting dieser Transaktionen, (4) Kosten für die Verwaltung der Sicherheiten und (5) Kosten für Kapitalmassnahmen (Corporate Actions);
 - Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen von Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Anbietern von Researchdiensten; diese Kosten können (a) in den Transaktionskosten ("Bundled Research and Execution Costs") enthalten sein, (b) mit Kommissionsteilungsvereinbarungen ("Commission Sharing Agreement" oder "Research Charge Collection Agreement") finanziert oder (c) den betreffenden Fonds von der Fondsleitung periodisch in Rechnung gestellt werden ("Direct Charges"), sofern diese Researchkosten direkt oder indirekt den betreffenden Teilvermögen zugute kommen;
 - Honorare für Rechts- und Steuerberater, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater oder interne Teams der Fondsleitung, im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Auflösung, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anleger;
 - alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Gemäss den Bestimmungen des Informationsblatts können die Fondsleitung und ihre Beauftragten Retrozessionen als Vergütung für den Vertrieb von Fondsanteilen zahlen sowie Rabatte gewähren, um die Gebühren und Kosten zu reduzieren, die auf die Anleger entfallen und die dem Fonds belastet werden.
5. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
6. Wenn die Fondsleitung oder die Depotbank Vereinbarungen mit den Anbietern oder Vertriebssträgern der Fonds getroffen haben, in die die Teilvermögen investieren, werden die Vergütungen, die sie aufgrund der getätigten Investitionen erhalten, in vollem Umfang den entsprechenden Teilvermögen gutgeschrieben.
7. Erwirbt die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen eine Verwaltungskommission und eine Pauschalkommission erheben. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
8. Die Verwaltungskommission (ohne Performancekommission) der Zielfonds, in die das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens investiert ist, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Die Performancekommission der Zielfonds, in denen das Vermögen des betreffenden Teilvermögens investiert ist, darf höchstens 20% betragen (absolute oder relative Performance). Im Jahresbericht ist der Höchstsatz der Verwaltungskommissionen und der Performancekommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen für jedes Teilvermögen anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Revision

Art. 24 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss Artikel 7 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

Art. 25 Revision

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrags, des KAG und der Landesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

Art. 26

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilklasse des Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahrs inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als CHF 1 des Nettovermögens eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden.

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird nicht an die Anleger der Klassen T, T-I, T-S, T-U und T-Z ausgeschüttet, sondern jährlich dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Art. 27

1. Publikationsorgane des Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Informationsblatt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht.
Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, die die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Umbrella-Fonds ist von der Pflicht zur Publikation des Nettoinventarwerts gemäss Artikel 10 Absatz 5 KAG befreit. Auf Anfrage legt die Fondsleitung den Nettoinventarwert jederzeit offen. Der Nettoinventarwert wird den Anlegern aber mindestens einmal wöchentlich direkt mitgeteilt.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

Art. 28 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ii) die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - iii) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - iv) die Rücknahmebedingungen;
 - v) die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 23 Ziffer 2 dritter und fünfter Gedankenstrich, und Ziffer 3 zweiter Gedankenstrich.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Information der Anleger die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Prüfgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach Artikel 27 Ziffer 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung (i) meldet der Aufsichtsbehörde ohne Verzug den Abschluss der Vereinigung und (ii) kommuniziert den Anlegern durch Veröffentlichung in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Vereinigung von Teilvermögen.

Art. 29 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

Art. 30

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Die Fondsleitung informiert die Anleger in der Publikation über die Änderungen des Fondsvertrags, auf die sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Artikel 27 Ziffer 2, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 31

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 10. Januar 2019 in Kraft.
4. Er ersetzt den Fondsvertrag vom 1. April 2018.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz in Lancy und die Depotbank in Nyon.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 10. Januar 2019 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA,
Lancy

Die Depotbank

CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz,
Nyon

TEILVERMÖGEN LPP 30

Anlegerkreis

Dieses Teilvermögen steht allen qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 KAG offen.

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, institutionellen Kunden in der Schweiz (insbesondere Pensionskassen kleiner und mittlerer Unternehmen) ein standardisiertes Angebot für eine ausgewogene und diversifizierte Verwaltung zu bieten, bei der die Grundsätze und Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2 berücksichtigt werden. Das Teilvermögen verfolgt einen Anlageprozess, der auf Basis einer dynamischen Beurteilung der Risikobedingungen der Märkte eine systematische Allokation zwischen den verschiedenen Anlageklassen umsetzt. Ziel ist es, das Anlagerisiko der Kunden über den gesamten makroökonomischen Zyklus hinweg effizient zu steuern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das gesamte Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
 - b) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Beteiligungswertpapiere und rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Geldmarktinstrumente;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - e) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich solcher, die als ETFs (Exchange Traded Funds) strukturiert sind, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien anlegen.

Das Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren. Das Teilvermögen darf nicht in Fund-of-Funds investieren.

2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und -rechte, Derivate auf diese Anlagen und kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise in diese Anlagen investieren;
 - b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, Derivate auf diese Anlagen und kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise in diese Anlagen investieren: insgesamt höchstens 25%;
 - c) höchstens 30% in auf Fremdwährungen lautende Anlagen ohne Absicherung des Währungsrisikos.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Artikel 19 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe c) und von Ziffer 2 unten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss Artikel 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Artikel 8 einzubeziehen.
3. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 und 2 sowie Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe c) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 15% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffern 6 und 7 nachfolgend.
4. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziffer 1 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 15% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffern 6 und 7 nachfolgend.
5. In Ergänzung zu Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe f) kann die Fondsleitung bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an derselben kollektiven Kapitalanlage investieren, wenn diese kollektive Kapitalanlage für den Vertrieb in der Schweiz zugelassen oder in ihrem jeweiligen Sitzstaat als kollektive Kapitalanlage bewilligt ist und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht untersteht und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
6. Die in Ziffer 1 oben erwähnte Grenze von 15% kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente vom Bund oder von den Schweizer Pfandbriefzentralen begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 1 oben erwähnten Limite von 60% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziffer 1 und Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe c) dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% jedoch nicht kumuliert werden.
7. Die in Ziffer 1 oben erwähnte Grenze von 15% wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente vom Bund oder von den Schweizer Pfandbriefzentralen begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in der vorstehenden Ziffer erwähnten Limite von 60% nicht berücksichtigt.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens

Die in Artikel 23 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

Verwaltungskommission und Pauschalkommission

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne Performance- kommission) (maximaler Satz p.a.)
Klassen I	0,50%	0,13%	0,63%
Klassen S	0,45%	0,10%	0,55%
Klassen T	0,50%	0,13%	0,63%
Klassen U	0,40%	0,10%	0,50%
Klassen Z*	0,10%	0,10%	0,20%

* Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags, der gegen Entgelt mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Performancekommission

Für die Klassen I, U und S erhebt die Fondsleitung zusätzlich eine Performancekommission. Diese beläuft sich auf 15% der relativen Outperformance des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex Lombard Odier LPP 30 (die "Hurdle Rate"). Die Performancekommission wird auf jährlicher Basis jeweils am 30. Juni erhoben. Wird für ein bestimmtes Jahr keine Performancekommission erhoben, muss das Teilvermögen zuerst die im vorangehenden Geschäftsjahr verzeichnete negative Performance aufholen, bevor die Fondsleitung erneut eine Performancekommission belasten kann (Prinzip der Hochwassermarke).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rücknahmen eine "Kristallisierung" der Performancekommission nach sich ziehen. Dementsprechend ist für die zurückgenommenen Anteile jegliche zum Rücknahmedatum für das entsprechende Teilvermögen aufgelaufene Performancekommission im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen an die Fondsleitung zu zahlen.

TEILVERMÖGEN RISK BASED MULTI ASSET

Anlegerkreis

Dieses Teilvermögen steht allen qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 KAG offen.

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, institutionellen Kunden in der Schweiz (insbesondere Pensionskassen kleiner und mittlerer Unternehmen) sowie vermögenden Privatpersonen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3bis KAG und Artikel 6 Absatz 1 KKV ein standardisiertes Angebot für eine ausgewogene und diversifizierte Verwaltung zu bieten, bei der die Grundsätze und Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2 berücksichtigt werden. Das Teilvermögen verfolgt einen Anlageprozess, der auf Basis einer dynamischen Beurteilung der Risikobedingungen der Märkte eine systematische Allokation zwischen den verschiedenen Anlageklassen umsetzt. Ziel ist es, das Anlagerisiko der Kunden über den gesamten makroökonomischen Zyklus hinweg effizient zu steuern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das gesamte Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
 - b) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Geldmarktinstrumente;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - e) Rohstoffe mittels kollektiver Kapitalanlagen oder Derivaten;
 - f) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich solcher, die als ETFs (Exchange Traded Funds) strukturiert sind, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien anlegen.

Das Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren. Das Teilvermögen darf nicht in Fund-of-Funds investieren.

2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und -rechte, Derivate auf diese Anlagen und kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise in diese Anlagen investieren;
 - b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, Derivate auf diese Anlagen und kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise in diese Anlagen investieren: insgesamt höchstens 25%;
 - c) höchstens 30% in auf Fremdwährungen lautende Anlagen ohne Absicherung des Währungsrisikos;
 - d) höchstens 15% in Rohstoffe mittels kollektiver Kapitalanlagen oder Derivaten.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Artikel 19 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe c) und von Ziffer 2 unten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss Artikel 13 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Artikel 12 einzubeziehen.
3. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 und 2 sowie Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe c) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 15% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffern 6 und 7 nachfolgend.
4. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziffer 1 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 15% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffern 6 und 7 nachfolgend.
5. In Ergänzung zu Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe f) kann die Fondsleitung bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an derselben kollektiven Kapitalanlage investieren, wenn diese kollektive Kapitalanlage für den Vertrieb in der Schweiz zugelassen oder in ihrem jeweiligen Sitzstaat als kollektive Kapitalanlage bewilligt ist und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht untersteht und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
6. Die in Ziffer 1 oben erwähnte Grenze von 15% kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente vom Bund oder von den Schweizer Pfandbriefzentralen begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 1 oben erwähnten Limite von 60% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziffer 1 und Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe c) dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% jedoch nicht kumuliert werden.
7. Die in Ziffer 1 oben erwähnte Grenze von 15% wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente vom Bund oder von den Schweizer Pfandbriefzentralen begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in der vorstehenden Ziffer erwähnten Limite von 60% nicht berücksichtigt.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens

Die in Artikel 23 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

Verwaltungskommission und Pauschalkommission

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne Performance-kommission und sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klassen I	0,50%	0,13%	0,63%
Klassen S	0,45%	0,10%	0,55%
Klassen T	0,50%	0,13%	0,63%
Klassen U	0,40%	0,10%	0,50%
Klassen Z*	0,10%	0,10%	0,20%

* Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags, der gegen Entgelt mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Performancekommission

Für die Klassen I, S, T und U erhebt die Fondsleitung zusätzlich eine Performancekommission.

Für die Klassen I, S, T und U beläuft sich diese Performancekommission auf höchstens 15% der relativen Outperformance des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex Citigroup CHF 1 Month EUR Dep. + 2,5% (die "Hurdle Rate").

Die Performancekommission wird auf jährlicher Basis jeweils am 30. Juni erhoben. Wird für ein bestimmtes Jahr keine Performancekommission erhoben, muss das Teilvermögen zuerst die im vorangehenden Geschäftsjahr verzeichnete negative Performance aufholen, bevor die Fondsleitung erneut eine Performancekommission belasten kann (Prinzip der Hochwassermarke).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rücknahmen eine "Kristallisierung" der Performancekommission nach sich ziehen. Dementsprechend ist für die zurückgenommenen Anteile jegliche zum Rücknahmedatum für das entsprechende Teilvermögen aufgelaufene Performancekommission im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen an die Fondsleitung zu zahlen.

TEILVERMÖGEN SWISS REAL ESTATE SECURITIES

Anlegerkreis

Dieses Teilvermögen steht allen qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3, 3bis, 3ter und 4 KAG offen.

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Gesamtvermögen des Teilvermögens in:
 - a) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die ihrerseits in in der Schweiz befindliche Immobilien investieren;
 - b) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - d) Geldmarktinstrumente.

Die Fondsleitung darf über 49% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in kotierte kollektive Kapitalanlagen investieren, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Diese Anlagen sind jedoch auf Zielfonds beschränkt, die gemäss ihren Anlagerichtlinien ebenfalls höchstens 49% ihres Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren dürfen.

2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens bezieht, einzuhalten:
 - a) höchstens 20% in Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - b) höchstens 10% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Geldmarktinstrumente.

Anlagebeschränkungen

Die unten aufgeführten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Vermögen des Teilvermögens:

1. Die Fondsleitung darf höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen desselben Emittenten investieren.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile derselben kollektiven Kapitalanlage investieren.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Artikel 23 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klassen I	0,30%	0,13%	0,43%
Klassen S	0,20%	0,10%	0,30%
Klassen T	0,30%	0,13%	0,43%
Klassen U	0,15%	0,10%	0,25%

TEILVERMÖGEN GLOBAL EQUITIES TRACKER+ ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Referenzindex nachzubilden.

Der vom Fondsverwalter umgesetzte systematische Anlageansatz für die Auswahl und Allokation der Titel beruht auf eigenen Nachhaltigkeitskriterien, die soziale, ökologische und ethische Faktoren und/oder Aspekte der Unternehmensführung ("Governance") umfassen.

Referenzwährung

CHF

Referenzindex

MSCI World ex-Schweiz

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere, Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) sowie andere Titel von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - c) Derivate auf die genannten Wertpapiere und auf Indizes sowie in Devisen-Forwards.
2. Die Fondsleitung investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und andere Titel von Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Papiere von Emittenten gemäss Ziffer 1a);
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziffer 1c);
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Anlagebeschränkungen

In Ergänzung zu Artikel 19 des Fondsvertrags beachtet die Fondsleitung die folgende Anlagebeschränkung:

Maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten desselben Emittenten investiert werden. Zudem dürfen die Positionen, die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen, insgesamt 40% seines Vermögens nicht übersteigen.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikomessung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt

"Repos" und "Reverse Repos"

Nicht erlaubt

Honorare, Kommissionen und Kosten

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klasse T-I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I S-H	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z SH	0%	0,08%	0,08%

TEILVERMÖGEN SWISS EQUITIES TRACKER+ ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Referenzindex nachzubilden.

Der vom Fondsverwalter umgesetzte systematische Anlageansatz für die Auswahl und Allokation der Titel beruht auf eigenen Nachhaltigkeitskriterien, die soziale, ökologische und ethische Faktoren und/oder Aspekte der Unternehmensführung ("Governance") umfassen.

Referenzwährung

CHF

Referenzindex

Swiss Performance Index SPI®¹

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere, Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) sowie andere Titel von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - c) Derivate auf die erwähnten Anlagen und auf Indizes.
2. Die Fondsleitung investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und andere Titel von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und nicht im Referenzindex vertreten sind.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Papiere von Emittenten gemäss Ziffer 1a);
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziffer 1c);
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Anlagebeschränkungen

In Ergänzung zu Artikel 19 des Fondsvertrags beachtet die Fondsleitung die folgende Anlagebeschränkung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze kann auf 120% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.

Zudem dürfen die Positionen, die mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen, insgesamt 60% seines Vermögens nicht übersteigen.

¹ Swiss Performance Index SPI® (der "Index") ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Zwischen der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihren Lizenzgebern (die "Lizenzgeber") und der Fondsleitung besteht keine Verbindung mit Ausnahme der Lizenzvergabe betreffend den Index und die dazugehörigen Marken und deren Verwendung in Verbindung mit dem Teilvermögen Swiss Equity Tracker+ ESG (das "Teilvermögen"). Insbesondere (i) unterstützen, billigen, verkaufen oder empfehlen sie in keiner Weise das Teilvermögen; (ii) geben sie keine Anlageempfehlung für eine Anlage in das Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente; (iii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung und treffen keine Entscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt, das Volumen und die Festlegung der Preise des Teilvermögens; (iv) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung für die Administration, die Verwaltung und das Marketing des Teilvermögens; und (v) allfällige Interessen des Teilvermögens oder der Halter des Teilvermögens werden bei der Festlegung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des Index nicht berücksichtigt, und es besteht keine Verpflichtung, sie zu berücksichtigen. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) betreffend das Teilvermögen und seine Performance ab. SIX Swiss Exchange geht weder mit Käufern des Teilvermögens noch mit anderen Dritten vertragliche Beziehungen ein. Insbesondere (i) bürgen SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf: (a) Ergebnisse, welche das Teilvermögen, die Halter des Teilvermögens oder andere Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des Index sowie der im Index enthaltenen Daten erzielen können, (b) die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Index und seiner Daten, (c) die Marktgängigkeit sowie die Angemessenheit in Bezug auf ein Ziel oder eine bestimmte Verwendung des Index und seiner Daten, (d) die Performance des Teilvermögens im Allgemeinen; (ii) geben SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen im Zusammenhang mit dem Index oder seinen Daten ab; (iii) sind SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen haftbar für (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) entgangene Gewinne oder indirekte und spezifische Schäden sowie Folgeschäden, Strafschadensersatz oder aus solchen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen betreffend den Index oder seine Daten oder allgemein im Zusammenhang mit dem Teilvermögen entstandene Verluste. Das gilt auch, wenn SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber sich bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden eintreffen können. Der Lizenzvertrag zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange verpflichtet ausschliesslich die Vertragsparteien und betrifft weder die Halter des Teilvermögens noch Dritte.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt

"Repo" und "Reverse Repo"

Nicht erlaubt

Honorare, Kommissionen und Kosten

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klasse I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z	0%	0,08%	0,08%

TEILVERMÖGEN GLOBAL BONDS CORPORATE TRACKER+ ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Referenzindex nachzubilden.

Der vom Fondsverwalter umgesetzte systematische Anlageansatz für die Auswahl und Allokation der Titel beruht auf eigenen Nachhaltigkeitskriterien, die soziale, ökologische und ethische Faktoren und/oder Aspekte der Unternehmensführung ("Governance") umfassen.

Referenzwährung

CHF

Referenzindex

Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate ex-CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von privaten Schuldnern begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente;
 - c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie in Devisen-Forwards.
2. Die Fondsleitung investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von privaten Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss Ziffer 1a);
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziffer 1c);
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Anlagebeschränkungen

In Ergänzung zu Artikel 19 des Fondsvertrags beachtet die Fondsleitung die folgende Anlagebeschränkung:

Maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten desselben Emittenten investiert werden. Zudem dürfen die Positionen, die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen, insgesamt 40% seines Vermögens nicht übersteigen.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt

"Repos" und "Reverse Repos"

Nicht erlaubt

Honorare, Kommissionen und Kosten

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klasse I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse I SH	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z SH	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I SH	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z SH	0%	0,08%	0,08%

TEILVERMÖGEN GLOBAL BONDS SOVEREIGN TRACKER+ ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Referenzindex nachzubilden.

Der vom Fondsverwalter umgesetzte systematische Anlageansatz für die Auswahl und Allokation der Titel beruht auf eigenen Nachhaltigkeitskriterien, die soziale, ökologische und ethische Faktoren und/oder Aspekte der Unternehmensführung ("Governance") umfassen.

Referenzwährung

CHF

Referenzindex

FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von öffentlich-rechtlichen Schuldnern begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente;
 - c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie in Devisen-Forwards.
2. Die Fondsleitung investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von öffentlich-rechtlichen Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss Ziffer 1a);
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziffer 1c);
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Anlagebeschränkungen

In Ergänzung zu Artikel 19 des Fondsvertrags beachtet die Fondsleitung die folgende Anlagebeschränkung:

Maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten desselben Emittenten investiert werden. Diese Grenze kann auf 5% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.

Die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben h und i vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt

"Repos" und "Reverse Repos"

Nicht erlaubt

Honorare, Kommissionen und Kosten

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klasse I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse I SH	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z SH	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I SH	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z SH	0%	0,08%	0,08%

TEILVERMÖGEN SWISS BONDS TRACKER+ ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Referenzindex nachzubilden.

Der vom Fondsverwalter umgesetzte systematische Anlageansatz für die Auswahl und Allokation der Titel beruht auf eigenen Nachhaltigkeitskriterien, die soziale, ökologische und ethische Faktoren und/oder Aspekte der Unternehmensführung ("Governance") umfassen.

Referenzwährung

CHF

Referenzindex

Swiss Bond Index (SBI®) AAA-BBB ²

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldern begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente;
 - c) Derivate auf die erwähnten Anlagen und auf Indizes.
2. Die Fondsleitung investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss Ziffer 1a);
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziffer 1c);
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Anlagebeschränkungen

In Ergänzung zu Artikel 19 des Fondsvertrags beachtet die Fondsleitung die folgende Anlagebeschränkung:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze kann auf 120% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.

Zudem dürfen die Positionen, die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen, insgesamt 40% seines Vermögens nicht übersteigen.

Die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben h und i vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

² Der Swiss Bond Index (SBI®) AAA-BBB (der "Index") ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Zwischen der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihren Lizenzgebern (die "Lizenzgeber") und der Fondsleitung besteht keine Verbindung mit Ausnahme der Lizenzvergabe betreffend den Index und die dazugehörigen Marken und deren Verwendung in Verbindung mit dem Teilvermögen Swiss Bonds Tracker+ ESG (das "Teilvermögen"). Insbesondere (i) unterstützen, billigen, verkaufen oder empfehlen sie in keiner Weise das Teilvermögen; (ii) geben sie keine Anlageempfehlung für eine Anlage in das Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente; (iii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung und treffen keine Entscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt, das Volumen und die Festlegung der Preise des Teilvermögens; (iv) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung für die Administration, die Verwaltung und das Marketing des Teilvermögens; und (v) allfällige Interessen des Teilvermögens oder der Halter des Teilvermögens werden bei der Festlegung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des Index nicht berücksichtigt, und es besteht keine Verpflichtung, sie zu berücksichtigen. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) betreffend das Teilvermögen und seine Performance ab. SIX Swiss Exchange geht weder mit Käufern des Teilvermögens noch mit anderen Dritten vertragliche Beziehungen ein. Insbesondere (i) bürgen SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf: (a) Ergebnisse, welche das Teilvermögen, die Halter des Teilvermögens oder andere Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des Index sowie der im Index enthaltenen Daten erzielen können, (b) die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Index und seiner Daten, (c) die Marktgängigkeit sowie die Angemessenheit in Bezug auf ein Ziel oder eine bestimmte Verwendung des Index und seiner Daten, (d) die Performance des Teilvermögens im Allgemeinen; (ii) geben sie keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen im Zusammenhang mit dem Index oder seinen Daten ab; (iii) SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber sind unter keinen Umständen haftbar für (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) entgangene Gewinne oder indirekte und spezifische Schäden sowie Folgeschäden, Strafschadensersatz oder aus solchen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen betreffend den Index oder seine Daten oder allgemein im Zusammenhang mit dem Teilvermögen entstandene Verluste. Das gilt auch, wenn SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber sich bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden eintreffen können. Der Lizenzvertrag zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange verpflichtet ausschliesslich die Vertragsparteien und betrifft weder die Halter des Teilvermögens noch Dritte.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt

"Repos" und "Reverse Repos"

Nicht erlaubt

Honorare, Kommissionen und Kosten

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klasse I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z	0%	0,08%	0,08%

TEILVERMÖGEN GLOBAL AGGREGATE TRACKER+ ESG

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Referenzindex nachzubilden.

Der vom Fondsverwalter umgesetzte systematische Anlageansatz für die Auswahl und Allokation der Titel beruht auf eigenen Nachhaltigkeitskriterien, die soziale, ökologische und ethische Faktoren und/oder Aspekte der Unternehmensführung ("Governance") umfassen.

Referenzwährung

CHF

Referenzindex

Bloomberg Barclays Global Aggregate ex CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - a) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldner begeben oder garantiert werden, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente;
 - c) Derivate auf die genannten Wertpapiere sowie auf Indizes und Staatsanleihen sowie in Devisen-Forwards;
 - d) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den oben erwähnten Richtlinien anlegen.
2. Die Fondsleitung investiert maximal 5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und andere Titel von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten, die nicht im Referenzindex vertreten sind.
3. Sie darf ausserdem nicht mehr als 49% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren, die unter Artikel 12 Ziffer 1. Buchstabe c Ziffer 1) des Fondsvertrags fallen.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% Direktanlagen oder indirekte Anlagen in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss Ziffer 1a);
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziffer 1c);
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in Geldmarktinstrumente.

Anlagebeschränkungen

In Ergänzung zu Artikel 19 des Fondsvertrags beachtet die Fondsleitung die folgende Anlagebeschränkung:

Maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten desselben Emittenten investiert werden. Zudem dürfen die Positionen, die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen, insgesamt 40% seines Vermögens nicht übersteigen.

Die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben h und i vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

In Ergänzung zu Artikel 19 Ziffer 3 Buchstabe f kann die Fondsleitung bis zu 30% in das Ziel-Teilvermögen Global Bonds Corporate Tracker+ ESG investieren. Bei Anlagen in dieses Teilvermögen resultiert keine Kumulierung der Verwaltungskommissionen zulasten der Anleger.

Derivateinsatz

Gemäss Artikel 16 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt

"Repos" und "Reverse Repos"

Nicht erlaubt

Honorare, Kommissionen und Kosten

	Verwaltungskommission (maximaler Satz p.a.)	Pauschalkommission (maximaler Satz p.a.)	Gesamtkommission (ohne sonstige Nebenkosten) (maximaler Satz p.a.)
Klasse I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z	0%	0,08%	0,08%
Klasse I SH	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse Z SH	0%	0,08%	0,08%
Klasse T-I SH	0,40%	0,08%	0,48%
Klasse T-S SH	0,35%	0,08%	0,43%
Klasse T-U SH	0,30%	0,08%	0,38%
Klasse T-Z SH	0%	0,08%	0,08%



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

www.lombardodier.com